Erndtebrücker Karnevalsverein
Wittgenstein 1991 e.V.

Erndtebrück, April 2016

Satzung

des

Erndtebrücker Karnevalsverein Wittgenstein 1991 e.V.

§1

Name, Sitz und Farben

1.1 Der Verein führt den Namen „Erndtebrücker Karnevalsverein Wittgenstein 1991 e.V., und ist unter der Nummer VR3454 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 57339 Erndtebrück.

1.3 Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß

§2

Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist es, das traditionelle Brauchtum des Karnevals , der Fastnacht und des Faschings gemäß §52 Abs. 2 Nr. 4 AO in seinen Verschiedenen Formen zu pflegen, sowie Geselligkeit und Frohsinn mit Hilfe des karnevalistischen Gedankens zu fördern, so z.B. durch Förderung von Büttenreden, Training, Auftritten der Tanzgruppen, Weiberfastnacht und karnevalistische Sitzungen.

2.2 Getreu der Tradition, jedem die altüberlieferten Brauchtümer des Karnevals ohne Unterschied des Ranges, Standes und Vermögens zu ermöglichen, enthält sich der Verein jeder parteipolitischen Betätigung oder der Verfolgung konfessioneller Ziele.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

3.1 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§4

Organe des Vereins

4.1 Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) die Kassenprüfer
c) der Vorstand

§5

Vorstand

5.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem/der 1.Vorsitzende(n)
b) dem/der 2. Vorsitzende(n)
c) dem/der Kassenführer(in)
d) dem/der stellv. Kassenführer(in)
e) dem/der Schriftführer(in)
f) dem/der stellv. Schriftführer(in)

5.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

a) in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl:

1. Vorsitzende(n)
stellv. Kassenführer(in)
Schriftführer(in)

b) in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl:

2. Vorsitzende(n)
Kassenführer(in)
stellv. Schriftführer(in)

5.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit endet mit der Wahl des/der Nachfolger(in) im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5.4 Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

§6

Aufgaben des Vorstandes

6.1 Der/die Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung, nach Maßgabe der Mitgliederversammlung und den in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen zu führen.
Im Verhinderungsfalle vertritt den/die 1. Vorsitzende der/die 2. Vorsitzende.

6.2 Der/die Kassenführer (in) verwaltet verantwortlich das Vereinsvermögen. Er/sie trägt dem Vorstand spätestens am Ende des Geschäftsjahres den Kassenbericht vor.
Er/sie wird von dem/der stellv. Kassenführer (in) vertreten.

6.3 Der/die Schriftführer (in) fertigt über sämtliche Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter (in) zu unterzeichnen sind.
Er/sie wird von dem/der stellv. Schriftführer (in) vertreten.

6.4 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende (n), falls er/sie oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder die für erforderlich halten.

§7

Kassenprüfung

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnung- und Kassenprüfung zwei Prüfer(innen) und bis zu zwei Stellvertreter(innen) mit der Maßgabe, dass jährlich bei jeder Wahl ein(e) Prüfer(in) ausscheidet.

7.2 Die amtierenden Kassenprüfer(innen) haben jederzeit das Recht und jährlich die Pflicht, dass Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zu prüfen. Sie unterrichten nach jeder Prüfung den Vorstand und berichten einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungsergebnisse.

§8

Mitglieder

8.1 Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sollten am Vereinsleben aktiv teilnehmen, die Zwecke des Vereins fördern sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich fristgerecht entrichten.

8.2 Ordentliche Mitglieder, die sich „in besonderer Weise“ um den Verein oder durch außergewöhnliche Leistungen bei der Vorstandsarbeit verdient gemacht haben, können mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§9

Mitgliedschaft

9.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

9.2 Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

b) außerordentlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr (mit Einverständniserklärung und Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters)

c) Ehrenmitgliedern

9.3 Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages zum Vereinseintritt erworben.

9.4 In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Vorstand ein ablehnender Bescheid gegen die Aufnahme ergehen.
Der Antragsteller hat bis zu vierzehn Tage nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides ein Widerspruchsrecht.
Der Vorstand entscheidet dann innerhalb einer Woche erneut über den Antrag.

9.5 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgestzt.

§10

Austritt von Mitgliedern

10.1 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

10.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.

§11

Ausschluss von Mitgliedern

11.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die

Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der Abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§12

Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Gründe für die Einberufung müssen darin angegeben werden.

§13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

13.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Bekanntgabe in Brief- oder E-Mail Format einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe beträgt vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

§14

Ablauf von Mitgliederversammlungen

14.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

14.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n), bei dessen/deren Abwesenheit durch den/die Stellvertretende(n) geleitet. Sind diese Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter(in).

14.3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.

14.4 Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

14.5 Für den Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

14.6 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§15

Protokollieren von Beschlüssen

15.1 Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.
Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

§16

Auflösung

16.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Erndtebrück e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

16.2 Als Liquidatoren des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§17

Gerichtsstand

17.1 Gerichtsstand für den Verein ist Bad Berleburg

§18

Rechtsgrundlage

18.1 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform.

18.2 Auf diese Satzung finden, soweit keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen sind, die einschlägigen Vorschriften des geltenden Vereinsrechts sowie der entsprechenden Rechtsprechung Anwendung.

18.3 Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Im Fall einer solchen Ungültigkeit ist die Bestimmung umzudeuten und die Satzung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck zum Wohle des Vereins erreicht wird.

§19

Inkrafttreten

19.1 Die Satzung ist am 02.04.2016 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.